



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 23

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2025

4. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von 2 WEA nach Abbau von 2 Bestandanlagen (Repowering); Antragsteller: Energie 3000 Energie- und Umweltgesellschaft mbH; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 7. November 2025

Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA) nach Abbau von 4 Altanlagen im Windpark Hassendorf; Antragsteller: PNE AG; Bekanntgabe der Teil-Genehmigung vom 11.11.2025 gem. § 21a der 9. BImSchV vom 20. November 2025

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über die Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 25. November 2025

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Brockel – Bahnhof“ der Gemeinde Brockel vom 25. November 2025

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rhade vom 1. September 2025

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2025 vom 14. November 2025

6. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 12. November 2025

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

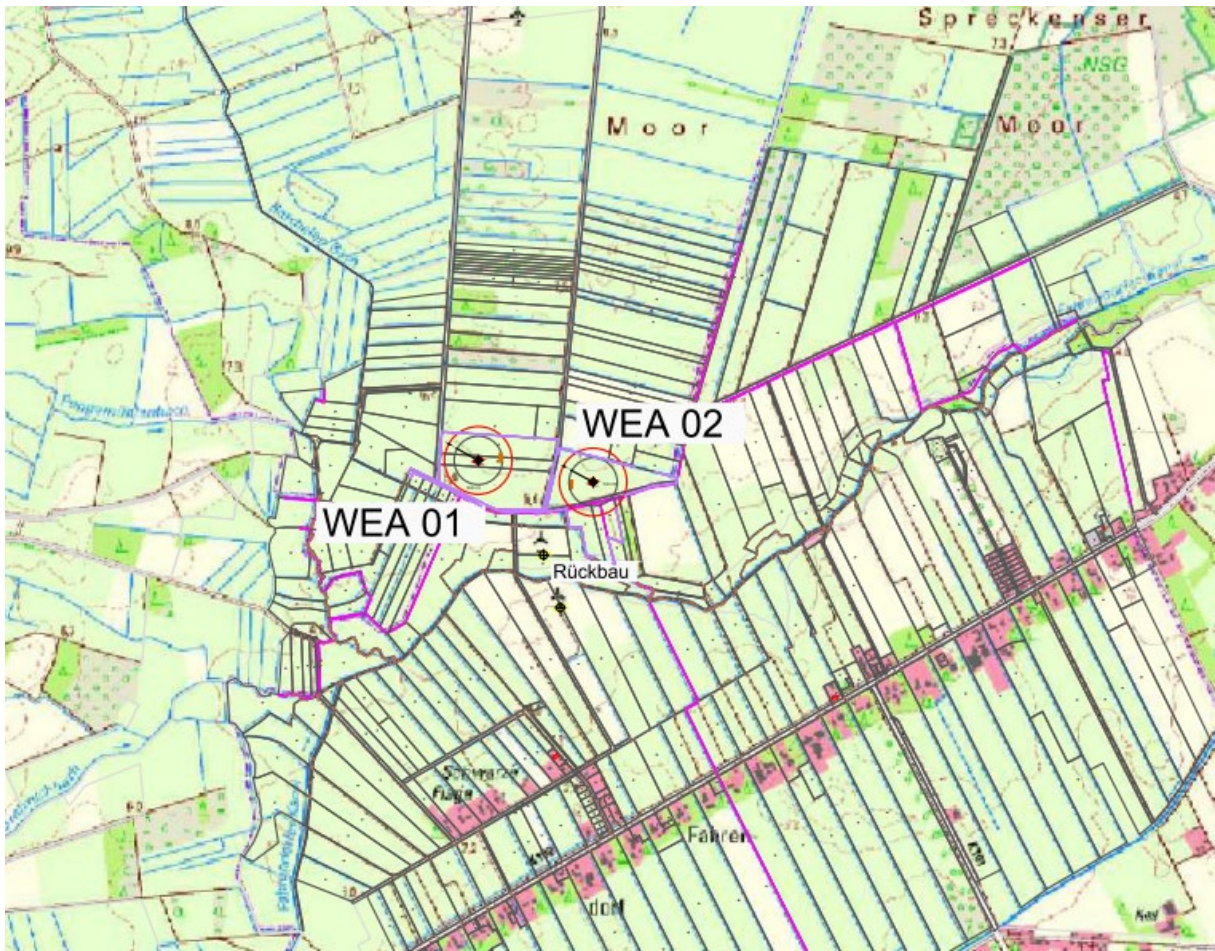
D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Errichtung von 2 WEA nach Abbau von 2 Bestandanlagen (Repowering)
Antragsteller: Energie 3000 Energie- und Umweltgesellschaft mbH
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird das Vorhaben zum Antrag der Energie 3000 Energie- und Umweltgesellschaft mbH, Hohenfelde 33, 27432 Alfstedt, für das Repowering gem. § 16 b Abs. 1 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) von zwei Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Die Standorte der Neuanlagen befinden sich im Außenbereich der Gemarkung Oerel.



Die Energie 3000 Energie- und Umweltgesellschaft mbH hat am 28.07.2025 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 16 b Abs. 1 BImSchG zum Repowering von zwei Windenergieanlagen beantragt.

Das beantragte Vorhaben besteht aus

- 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 (162 m Nabhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 249,5 m Gesamthöhe, je 7,0 MW)
- sowie den dazugehörigen Aufbau- und Abstellflächen auf den
- Flurstücken 190/62 und 63 der Flur 9 von Oerel

Im Umkreis von ca. 4 km sind weitere Windenergieanlagen vorhanden. Dabei handelt es sich um den Windpark, nördlich des Vorhabens, „Oerel“ mit insgesamt 8 Windenergieanlagen. Zudem sind die beiden geplanten Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Fahrensdorf auf landwirtschaftlichen Grünflächen vorgesehen. Südlich des Vorhabens sind bereits zwei Windenergieanlagen vorhanden, die beide repowert werden sollen.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit 2 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 16 b und 19 BImSchG. Die Energie 3000 Energie- und Umweltgesellschaft mbH hat allerdings die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung inkl. freiwilliger UVP gemäß den §§ 4, 10, 16 b BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG ist die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 20 oder mehr Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern UVP-pflichtig. Im vorliegenden Verfahren wird eine UVP durchgeführt, weil diese beantragt wurde, aber nicht aufgrund einer Pflicht nach dem UVPG.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:

- Schallimmissionsprognose für den geplanten Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Oerel der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH, Az. 2025A00249-1 II vom 27.03.2025
- Schattenwurfberechnungen für den geplanten Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Oerel der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH, Az. 2025A00249-2 II vom 27.03.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur BImSchG-Genehmigung zum geplanten Repowering von Windenergieanlagen (WEA) - 2 x WEA E-175 EP5 E2 mit 162 m NH - in Oerel - Landkreis Rotenburg (Wümme) - des Planungsbüros PGN vom 15.07.2025
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) zum geplanten Repowering von Windenergieanlagen - 2 x WEA E-175 mit 162 m NH in Oerel - des Planungsbüros PGN vom 09.04.2025
- Geotechnischer Entwurfsbericht - Windpark Fahrendorf der Ingenieurgeologie Dr. Lübbe GmbH, Az. 2024-0462 vom 24.07.2025
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Fahrendorf (Turbulenzgutachten) der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Az. 2024-H-048-P3-R0 vom 19.06.2025

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde parallel zur Ausfertigung dieser Bekanntmachung begonnen. Insofern liegen bisher keine Stellungnahmen vor, die entsprechend § 10 Abs. 1 S. 2 u. 3 der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich ausgelegt werden müssten.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

10.12.2025 bis zum 09.01.2026

in Zimmer 318 des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Bekanntmachung und der Antrag einschließlich Unterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen“ (vgl. QR-Code) einsehbar. Die Bekanntmachung sowie der Antrag einschließlich Unterlagen sind auch im UVP-Portal des Landes hinterlegt.



Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum

23.01.2026

schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/21126-25 gebeten.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Einwendungen können auch als Email an bauamt@lk-row.de gesendet werden.

Erörterungstermin

Gem. § 16 b Abs. 5 BImSchG soll auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Der Antragsteller hat die Durchführung eines Erörterungstermins weder beantragt, noch liegen besondere Umstände vor, die diesen erforderlich machen würden. Insofern wird auf die Durchführung eines Erörterungstermins für dieses Vorhaben verzichtet.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

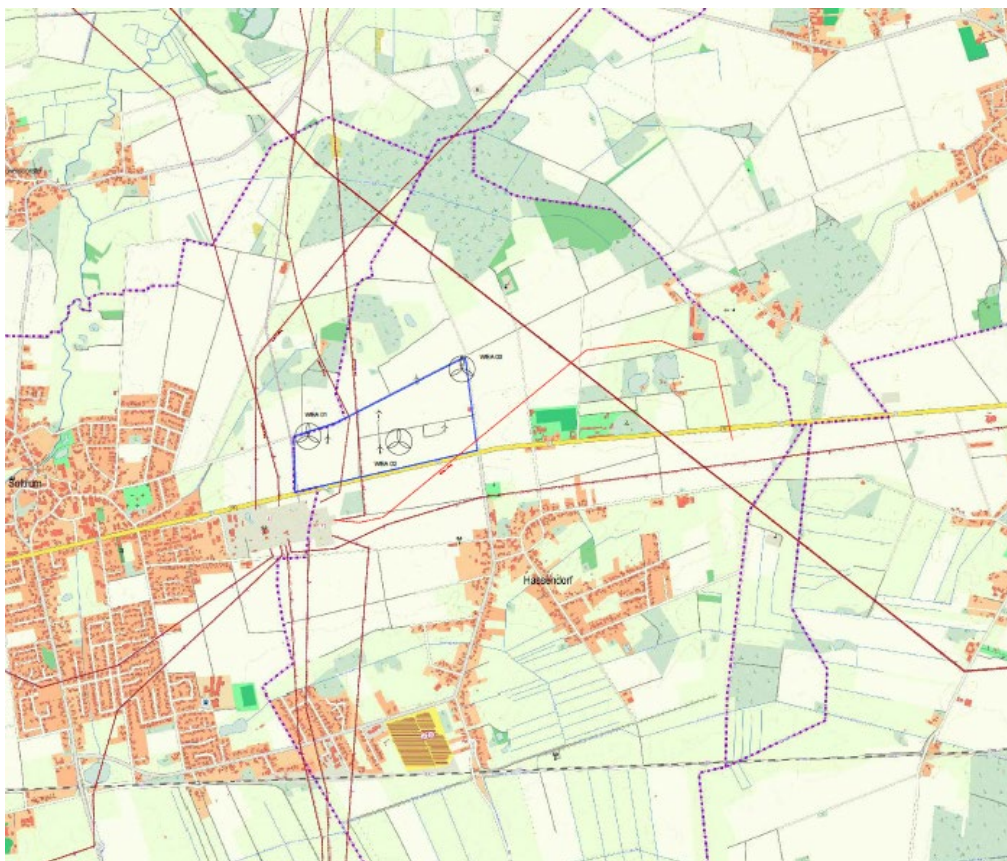
Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2025 Nr. 23

Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA) nach Abbau von 4 Altanlagen im Windpark Hassendorf Antragsteller: PNE AG Bekanntgabe der Teil-Genehmigung vom 11.11.2025 gem. § 21a der 9. BImSchV

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der PNE AG, Peter-Henlein- Str. 2 – 4, 27472 Cuxhaven, für die Errichtung von 3 WEA nach Abbau von 4 Altanlagen gem. §§ 4, 8, 19 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) öffentlich bekannt gemacht. Am 11.11.2025 wurde die Teil-Genehmigung für die letzte noch nicht genehmigte WEA der ursprünglich 3 beantragten WEA erteilt.

Der Standorte der Anlagen befinden sich im Außenbereich der Gemarkungen Hassendorf und Sottrum:



Die PNE AG hat am 29.01.2024 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG zum Errichtung von 3 WEA nach Abbau von 4 Altanlagen im Windpark Hassendorf beantragt. Mit Schreiben vom 09.05.2025 beantragte die PNE AG nunmehr die Teilgenehmigung von 1 der 3 WEA (WEA 1).

Das jetzt teilgenehmigte Vorhaben besteht aus

- einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-6.0 (125 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 200 m Gesamthöhe, 6,0 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen auf den Flurstücken 168, 268/167, 70 der Flur 9 von Sottrum.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit drei Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 8, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings am 26.05.2025 die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt.

Die Teil-Genehmigung vom 11.11.2025, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 10.12.2025 bis zum 23.12.2025

in Zimmer 318 des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag, Mittwoch und Freitag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie abgeholt werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen > Bekanntmachungen“ (vgl. QR-Code) einsehbar.



Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/00109-24 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 20.11.2025
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 11.11.2025

Nachdem am 09.06.2025 bereits eine Teilgenehmigung für 2 der 3 beantragten Windenergieanlagen erteilt wurde, erteile ich Ihnen gemäß § 4 i.V.m. §§ 8 und 19 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 1 Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. einer Windenergieanlage des Typ VESTAS V150-6.0
 - Nabenhöhe: 125 m, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe: 200 m
 - Leistung: 6,0 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
1	Hassendorf	1	268/167	516881	5885550

- Maximaler Schallleistungspegel:
- Die folgenden, geltenden maximalen Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

Mode	L _W	L _e	L _o
PO6000	104,9 dB(A)	106,6 dB(A)	107,0 dB(A)
SO2	102,5 dB(A)	104,2 dB(A)	104,6 dB(A)

- Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung

Betriebsmodus	Schalleitungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO6000								
L _{W,Okt}	88,3	96,2	97,0	97,5	98,5	98,2	91,8	77,6
L _{e,max,Okt}	90,0	97,9	98,7	99,2	100,2	99,9	93,5	79,3
L_{o,Okt}	90,4	98,3	99,1	99,6	100,6	100,3	93,9	79,7
SO2								
L _{W,Okt}	86,5	93,5	96,4	93,3	95,8	95,6	90,2	77,2
L _{e,max,Okt}	88,2	95,2	98,1	95,0	97,5	97,3	91,9	78,9
L_{o,Okt}	88,6	95,6	98,5	95,4	97,9	97,7	92,3	79,3

Berücksichtigte Unsicherheiten:

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

1. die für die Errichtung der Anlage erforderliche Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
2. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
3. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

**ÜBernahme Regelungen Bescheid vom 09.06.2025
(Az. 63/00109-24)**

Sofern nachfolgend nichts anders ausgeführt wird, gelten alle übrigen Inhalte der Genehmigung vom 09.06.2025 (Az. 63/00109-24) wie Bedingungen, Auflagen, Hinweise, Nebenbestimmungen, Begründungen, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis etc. auch für diese Genehmigung.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

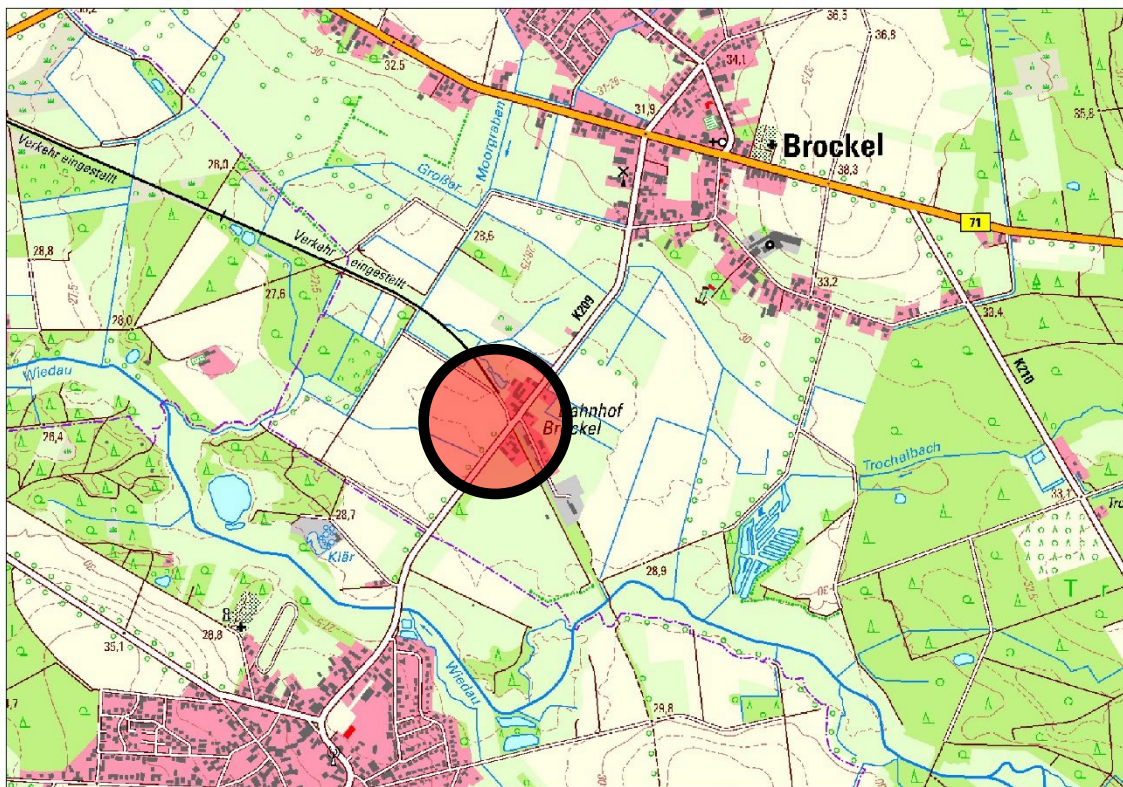
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2025 Nr. 23

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung über die Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 12.11.2025 (Az.: 63 – 617260/309) die vom Rat der Samtgemeinde Bothel am 09.09.2025 beschlossene **54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brockel - Bahnhof“** gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den gesamten bebauten Ortsteil Brockel-Bahnhof der Gemeinde Brockel, beidseitig der Bahnhofstraße (Kreisstraße K 209) und im Südwesten z.Zt. noch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Änderung hat das Ziel, Planungssicherheit und verlässliche Rahmenbedingungen festzulegen, die unter Berücksichtigung der Entwicklung des Ortsteils Brockel-Bahnhof ein angemessenes Wachstum der ansässigen Gewerbetreibenden gewährleistet. Darüber hinaus ist die vorhandene Wohnnutzung zu berücksichtigen. Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 12,5 ha. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brockel - Bahnhof“ mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB können vom Tage der Bekanntmachung an bei der Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Öffnungszeiten (montags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Brockel - Bahnhof“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html bei nächster Gelegenheit einsehbar bzw. abrufbar, welche auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> erreichbar ist.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bothel unter Darlegung des die Verletzung oder des Mangels begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bothel, den 25.11.2025

Gez. Eberle
Der Samtgemeindebürgermeister

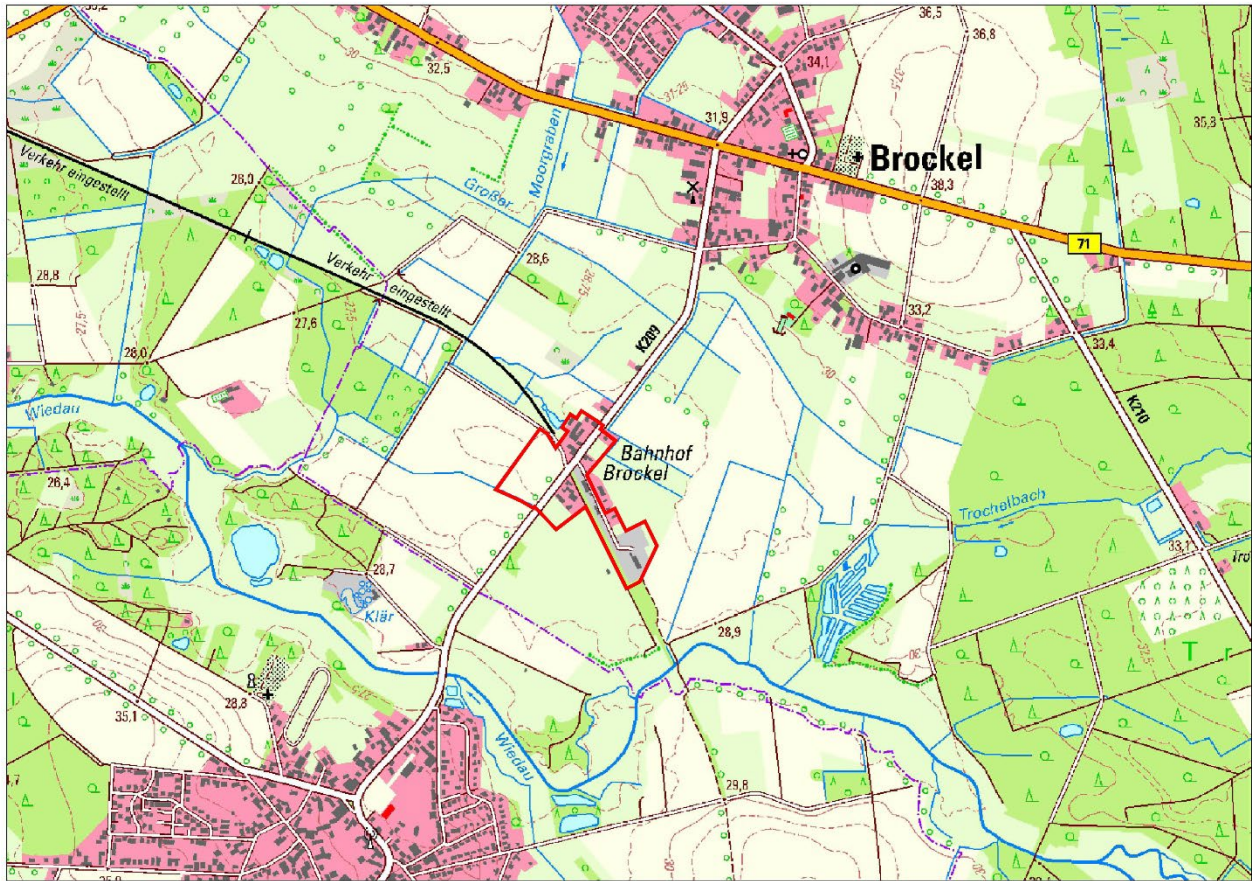
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2025 Nr. 23

Gemeinde Brockel
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17
„Brockel - Bahnhof“

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 11.08.2025 den Bebauungsplan **Nr. 17 „Brockel – Bahnhof“** gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Das Plangebiet umfasst nahezu den gesamten Ortsteil Brockel-Bahnhof der Gemeinde Brockel, an der Bahnhofstraße (Kreisstraße K 209). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10,6 ha. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Misch- und Gewerbeentwicklung im Ortsteil Bahnhof geschaffen werden.

Lage des Bebauungsplanes Nr. 17



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 "Brockel - Bahnhof", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Gemeindebüro, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Bebauungsplanunterlagen stehen bei nächster Gelegenheit auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel zur Verfügung, welche auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> erreichbar ist:

<https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 25.11.2025

Gez. Lüdemann
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2025 Nr. 23

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rhade

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 01.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rhade vom 30.09.2003 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 20 vom 31.10.2003) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 96,00 Euro, |
| d) für einen gefährlichen Hund | 360,00 Euro. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Rhade, 1. September 2025

Grabner
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2025 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 13.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
ordentliche Erträge	27.913.100	2.200.000	0	30.113.100
ordentliche Aufwendungen	30.174.700	0	112.000	30.062.700
außerordentliche Erträge	347.900	40.600	0	388.500
außerordentliche Aufwendungen	347.900	40.600	0	388.500
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.483.600	2.200.000	0	28.683.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.299.400	117.000	230.000	28.186.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.096.200	166.300	0	2.262.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.166.000	1.377.000	55.500	6.487.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.069.800	682.000	0	3.751.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.000	0	0	24.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	31.649.600	3.048.300	0	34.697.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	33.489.400	1.494.000	285.500	34.697.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.069.800 € um 682.000 € erhöht und damit auf 3.751.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.255.000 € um 4.805.500 € erhöht und damit auf 7.060.500 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Scheeßel, 14. November 2025

Gemeinde Scheeßel
Ulrike Jungemann
Die Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. November 2025 unter dem Aktenzeichen 20/3-15.11.017/040 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Scheeßel öffentlich aus.

6. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 91) hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 15.02.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 35,00 € durch den Betrag von 40,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag von 500,00 € durch den Betrag von 700,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag von 140,00 € durch den Betrag von 180,00 € ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird der Betrag von 50,00 € durch den Betrag von 100,00 € ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Buchstabe d) wird der Betrag von 40,00 € durch den Betrag von 50,00 € ersetzt.
6. In § 4 wird der Betrag von 35,00 € durch den Betrag von 40,00 € ersetzt.
7. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 100,00 € durch den Betrag von 150,00 € ersetzt.
8. In § 6 Abs. 3 wird der Betrag von 8,00 € durch den Betrag von 15,00 € ersetzt.
9. In § 7 Buchstabe a) wird der Betrag von 35,00 € durch den Betrag von 40,00 € ersetzt.
In § 7 Buchstabe b) wird der Betrag von 35,00 € durch den Betrag von 40,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Seedorf, 12. November 2025

Gemeinde Seedorf
Hauschild
Bürgermeister

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*